

**Klausur Nr. 1281
Zivilrecht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)**

Olga Hemmrich
Rechtsanwältin
Brucknerstraße 7
12247 Berlin

Berlin, 13. Juni 2025

An das
Amtsgericht Pankow
Parkstraße 71
13086 Berlin

- per beA -

Klage

In dem Rechtsstreit

Karl Kunic,
Brucknerstraße 14, 12247 Berlin,
gegen

- Kläger -

Nora Nappl,
Mahlerstraße 15, 13088 Berlin,

- Beklagte -

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete, versichere ordnungsgemäße Bevollmächtigung und erhebe für ihn Klage mit folgenden Anträgen:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, 2.000 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins hieraus ab Rechtshängigkeit an den Kläger zu zahlen.**
- 2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

Klausur Nr. 1281 (Zivilrecht)
Sachverhalt S. 2 von 17

**Assessorkurs
Berlin/Brandenburg**

Für den Fall, dass schriftliches Vorverfahren angeordnet wird und die Beklagte sich nicht rechtzeitig äußern sollte, beantrage ich bereits jetzt vorsorglich ein Versäumnisurteil.

Dem Verfahren ist kein Versuch der Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen. Konkrete Gründe stünden dem aus unserer Sicht nicht entgegen.

Auch einer Entscheidung durch den Einzelrichter oder der Durchführung einer Videoverhandlung stehen aus Sicht des Klägers keine Gründe entgegen.

Begründung:

Der Kläger verlangt von der Beklagten Schadensersatz bzw. Aufwendungsersatz wegen einer Sachbeschädigung am Kfz des Klägers, die sich am 11. März 2025 auf dem Parkplatz des Globus Baumarktes in der Landsberger Allee 320 in Berlin-Lichtenberg ereignete.

Zu dem Unfall kam es, als der Kläger das Kraftfahrzeug der Beklagten auf deren Bitte hin rückwärts aus einer abschüssigen Parklücke ausparken wollte. Das Fahrzeug der Beklagten ist aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung der Beklagten behindertengerecht umgebaut und wird mit einer Gas- und Bremsfunktion im Handbetrieb betätigt. Der Kläger wollte der Beklagten, die auf einen Rollstuhl angewiesen ist, durch das Ausparken ermöglichen, in ihr Fahrzeug einzusteigen. Die Beklagte konnte nicht mehr auf der Fahrerseite in ihr Fahrzeug einsteigen, da ein anderes Fahrzeug zu dicht am Fahrzeug der Beklagtenseite geparkt hatte. Die Beklagte sprach aufgrund dessen den Kläger an, ob er ihr helfen würde, indem er das Fahrzeug aus der Parklücke fahren würde.

Hierzu war der Kläger zunächst nicht bereit, da er sich die Bedienung des Fahrzeugs der Beklagtenseite nicht zugetraut hat. Da die Beklagte jedoch nicht lockerließ, willigte der Kläger schließlich ein und zeigte sich bereit, für die Beklagte den Auftrag auszuführen. Dies machte der Kläger jedoch nur, da auf dem Parkplatz wenig Verkehrsaufkommen war und aus seiner Sicht daher nur ein geringes Risiko bestand.

Der Kläger bestand jedoch darauf, dass er von der Beklagten detailliert in die Bedienung von deren Fahrzeug eingewiesen wird. Dieser Verpflichtung kam die Beklagte jedoch nicht ausreichend nach. Sie erläuterte dem Kläger zwar, dass die Schaltung des Fahrzeugs wie bei einem Automatikfahrzeug funktioniere und dass das Fahrzeug durch Bewegen des Gashebels nach vorne bzw. hinten beschleunigt oder eben abgebremst wird.

Die Beklagte unterließ jedoch den Hinweis, dass der Kläger zwingend den Handbremsknopf gedrückt halten muss, um ein Losfahren des Pkw zu verhindern. Der Kläger hatte vor dem Starten des Fahrzeugs extra nachgefragt, ob er noch etwas wissen müsse, was von der Beklagten verneint wurde.

Beweis: Zeugnis des Otto Ohr, Geibelstraße 27, 12205 Berlin

Nachdem der Kläger das Fahrzeug gestartet und unmittelbar den Rückwärtsgang eingelegt hatte, setzte sich das Fahrzeug für den Kläger völlig überraschend in Bewegung und nahm aufgrund der

Klausur Nr. 1281 (Zivilrecht)
Sachverhalt S. 3 von 17

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

abschüssigen Parkposition schnell Geschwindigkeit auf. Dem Kläger war es unmöglich, das Fahrzeug noch schnell genug abzubremsen. Er beschädigte unter anderem sein eigenes, ebenfalls auf dem Parkplatz abgestelltes Fahrzeug, einen etwa drei Jahre alten VW Touareg, dessen Wiederverkaufswert bei mindestens etwa 50.000 € liegt.

Der Kläger ließ sein Fahrzeug reparieren, was ihm Kosten in Höhe von 8.500 € verursachte. Es war hierbei nicht nur ein Austausch der Stoßstange erforderlich, sondern es mussten auch kostenintensive Sensoren ausgetauscht werden, die sowohl für die Distanzregelung als auch die Erkennung von Fußgängern und Hindernissen erforderlich sind.

Beweis: Reparaturrechnung vom 21. März 2025 (Anlage K₁).

Die Beklagte lehnte außergerichtlich eine Regulierung der Ansprüche des Klägers strikt ab. Daher war Klage geboten.

Die Gesamtforderung des Klägers beläuft sich – wie aufgezeigt – auf einen Betrag von 8.500 €.

Da jedoch von unserer Seite davon ausgegangen wird, dass die Beklagte sich einem Richterspruch insgesamt beugt, soll mit dem Ziel der Kostenersparnis zunächst nur ein Teilbetrag von 2.000 € verlangt werden.

Olga Hemmrich
Rechtsanwältin

Die Klageschrift wurde am 27. Juni 2025 unter Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO) zugestellt.

Klausur Nr. 1281 (Zivilrecht)
Sachverhalt S. 4 von 17

**Assessorkurs
Berlin/Brandenburg**

Paula Pächler
Rechtsanwältin
Schillerstraße 123
10625 Berlin

Berlin, 7. Juli 2025

An das
Amtsgericht Pankow
Parkstraße 71
13086 Berlin

- per beA -

In dem Rechtsstreit
Kunic gegen Nappl
Az.: 7 C 5221/25

zeige ich unter Vollmachtsvorlage an, dass ich die Beklagte vertrete.

Die Beklagte wird sich gegen die Klage verteidigen.

Paula Pächler
Rechtsanwältin

Klausur Nr. 1281 (Zivilrecht)
Sachverhalt S. 5 von 17

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Paula Pächler
Rechtsanwältin
Schillerstraße 123
10625 Berlin

Berlin, 24. Juli 2025

An das
Amtsgericht Pankow
Parkstraße 71
13086 Berlin

- per beA -

In dem Rechtsstreit
Kunic gegen Nappl
Az.: 7 C 5221/25

nehme ich nun fristgemäß zur oben bezeichneten Klage Stellung.

In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

die Klage als unbegründet abzuweisen.

Die Klage ist unbegründet, da der Kläger keine Ansprüche gegen die Beklagte hat.

Richtig ist, dass zum Vorfallszeitpunkt kaum Verkehrsaufkommen auf dem streitgegenständlichen Parkplatz war. Es ist aber entschieden zu bestreiten, dass die Beklagte den Kläger falsch instruiert habe, wie dieser unverschämter und in fast schon betrügerischer Weise behauptet. Das Gericht möge den Kläger an seine prozessuale Wahrheitspflicht erinnern. Insbesondere hat die Beklagte den Kläger auch umfassend und richtig eingewiesen. Sie hat es auch nicht unterlassen, den Kläger darauf hinzuweisen, dass wie bei einem gewöhnlichen Automatikfahrzeug auch, die Bremsfunktion zu betätigen sei, um ein Losrollen des Fahrzeugs zu verhindern.

Klarzustellen ist zudem, dass der Kläger auf die Beklagte zukam und ihr von sich aus anbot, das Fahrzeug für diese ausparken zu können. Die Beklagte war natürlich sehr dankbar über das Angebot des Klägers, ihr zu helfen. Sie wies aber ausdrücklich darauf hin, dass der Wagen infolge ihrer Behinderung umgebaut worden war und die Bedienung anders funktioniere als bei einem normalen Wagen. Der Kläger erklärte daraufhin, mit Automatikfahrzeugen kein Problem zu haben. Daraufhin äußerte sie, dass die Funktionsweise aber auch anders sei als bei einer normalen Automatik.

Die Beklagte erklärte dem Kläger zunächst die Bedienung des Schalthebels, sowie des Gashebels, der an eine Art „Joystick“ erinnert. Als die Beklagte den Kläger ausdrücklich darauf hinwies, dass er an dem „Joystick“ den Handbremsknopf nach Starten des Fahrzeugs gedrückt halten muss, um ein Losrollen des Fahrzeugs zu verhindern, drehte sich der Kläger plötzlich um, hörte einfach nicht mehr

Klausur Nr. 1281 (Zivilrecht)
Sachverhalt S. 6 von 17

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

zu, krabbelte über die Heckklappe in das Fahrzeug und startete ohne weitere Erläuterungen oder eine Anweisung der Beklagten den Motor. Er legte den Rückwärtsgang ein und hat ohne weiteres Abwarten den Handbremsknopf losgelassen.

Hierdurch kam es zu der klägerseits beschriebenen Kollision. Dabei wird auch bestritten, dass es dem Kläger unmöglich gewesen sei, das Fahrzeug noch schnell genug abzubremsen. Er hätte nur schneller reagieren müssen.

Sollte das Gericht wider Erwarten der Klage dem Grunde nach stattgeben, so muss nach diesseitigem Dafürhalten zwingend berücksichtigt werden, dass den Kläger ein erhebliches Mitverschulden trifft.

Paula Pächler
Rechtsanwältin

Die Klageerwiderung wurde am 1. August 2025 unter Setzung einer erneuten Erwiderungsfrist von zwei Wochen (§ 276 Abs. 3 ZPO) zugestellt.

Klausur Nr. 1281 (Zivilrecht)
Sachverhalt S. 7 von 17

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Olga Hemmrich
Rechtsanwältin
Brucknerstraße 7
12247 Berlin

Berlin, 14. August 2025

An das
Amtsgericht Pankow
Parkstraße 71
13086 Berlin

- *per beA* -

In dem Rechtsstreit
Kunic gegen Nappl
Az.: 7 C 5221/25

bedarf der Schriftsatz der Beklagten der Erwiderung.

Der Vortrag der Beklagtenseite ist völlig abwegig. Es war vielmehr die Beklagte gewesen, die den Kläger fast angefleht hatte, ihr zu helfen. Der Kläger stand an dem Unfalltag unter einem erheblichen Zeitdruck, so dass er von sich aus nicht auf die Idee gekommen wäre, der Beklagten zu helfen. Der Kläger hat zudem ausdrücklich darauf bestanden, dass er von der Beklagten genau in die Bedienung des Fahrzeugs eingewiesen wird.

Daher ist eindeutig eine schuldhafte Verletzung von Schutzpflichten bzw. Verkehrssicherungspflichten seitens der Beklagten gegeben.

Aufgrund der vorgetragenen Umstände, die zur Handlung des Klägers führten, ist auch davon auszugehen, dass der Kläger im Auftrag der Beklagten gehandelt hat und somit ein Auftragsverhältnis vorliegt.

Sollte das Gericht wider Erwarten einen Auftrag ablehnen, wäre konsequenter Weise bzw. logisch zwingend zumindest eine Geschäftsführung ohne Auftrag gegeben, deren Vorschriften auch auf das Auftragsrecht verweisen.

Die Beklagte haftet überdies auch ohne ein Verschulden, weil sie Halterin des Kfz ist, mit dem der Schaden herbeigeführt wurde. An dieser Haftung ändert sich offensichtlich auch nichts aufgrund der Tatsache, dass der Kläger zufällig sein eigenes Fahrzeug beschädigt hat.

Olga Hemmrich
Rechtsanwältin

Klausur Nr. 1281 (Zivilrecht)
Sachverhalt S. 8 von 17

**Assessorkurs
Berlin/Brandenburg**

Paula Pächler
Rechtsanwältin
Schillerstraße 123
10625 Berlin

Berlin, 28. August 2025

An das
Amtsgericht Pankow
Parkstraße 71
13086 Berlin

- per beA -

In dem Rechtsstreit
Kunic gegen Nappl
Az.: 7 C 5221/25

erweitern wir unseren Abweisungsantrag im Wege der Widerklage nun dahingehend, dass zusätzlich beantragt wird:

- 1. Es wird festgestellt, dass dem Kläger auch über die Klageforderung hinaus aus der Beschädigung des Kfz des Klägers am 11. März 2025 auf dem Parkplatz des Globus Baumarktes in der Landsberger Allee 320 in Berlin-Lichtenberg keine Ansprüche mehr zustehen.**
- 2. Der Kläger trägt auch die Kosten der Widerklage.**

Im Zuge dessen wird beantragt, den Rechtsstreit an das Landgericht Berlin II zu verweisen.

Paula Pächler
Rechtsanwältin

Der Schriftsatz wurde ordnungsgemäß am 2. September 2025 zugestellt.

Klausur Nr. 1281 (Zivilrecht)
Sachverhalt S. 9 von 17

**Assessorkurs
Berlin/Brandenburg**

Olga Hemmrich
Rechtsanwältin
Brucknerstraße 7
12247 Berlin

Berlin, 10. September 2025

An das
Amtsgericht Pankow
Parkstraße 71
13086 Berlin

- per beA -

In dem Rechtsstreit
Kunic gegen Nappl
Az.: 7 C 5221/25

erwidern wir unter Antrag auf Abweisung der Widerklage wie folgt:

Die Widerklage ist bereits unzulässig. Die Beklagte und Widerklägerin will nur unnötiger Weise den Streitwert in die Höhe treiben. Darüber hinaus besteht ein Feststellungsinteresse hier deshalb nicht, weil wir bereits in der Klageschrift ausgeführt haben, dass die Entscheidung des Gerichts über eine Teilklage Mustercharakter für die Rechtsbeziehungen der Parteien haben soll. Das sinnlose Verursachen von Kosten kann der Beklagten nicht gestattet sein.

Es sei hiermit nochmals und ausdrücklich erklärt, dass zugesichert wird, in dieser Sache keine weitergehenden Ansprüche geltend zu machen, falls die Klage abgewiesen wird.

Olga Hemmrich
Rechtsanwältin

Klausur Nr. 1281 (Zivilrecht)
Sachverhalt S. 10 von 17

**Assessorkurs
Berlin/Brandenburg**

Az. 7 C 5221/25

Beschluss des Amtsgerichts Pankow vom 25. September 2025 (Auszug):

- 1. Das Amtsgericht Pankow erklärt sich sachlich für unzuständig.**
- 2. Der Verfahrenswert wird vorläufig auf 8.500,00 € festgesetzt.**
- 3. Der Rechtsstreit wird zur Entscheidung an das Landgericht Berlin II verwiesen.**

Gründe:

(...)

Rechtsbehelfsbelehrung: Dieser Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Am Landgericht Berlin II, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin erhielt das Verfahren nun das Aktenzeichen 6 O 328/25.

Klausur Nr. 1281 (Zivilrecht)
Sachverhalt S. 11 von 17

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Olga Hemmrich
Rechtsanwältin
Brucknerstraße 7
12247 Berlin

Berlin, 15. Oktober 2025

An das
Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

- *per beA* -

In dem Rechtsstreit
Kunic gegen Nappl
Az. 6 O 328/25

erweitere ich nun – veranlasst durch die uneinsichtige Prozesstaktik der Beklagtenseite – meine Klage.

Ich beantrage nun anstelle des geringeren Antrags aus der Klageschrift:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, 8.500 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins hieraus ab Rechtshängigkeit an den Kläger zu zahlen.**
- 2. Die Beklagte hat auch die Kosten der Klageerweiterung zu tragen.**

Inhaltlich ist auf unsere Ausführungen im Schriftsatz vom 10. September 2025 und der Klageschrift vom 13. Juni 2025 zu verwiesen. Sollte das Gericht eine Bezugnahme auf die vorgenannten Schriftsätze nicht für zulässig erachten, wird um einen richterlichen Hinweis gebeten.

In prozessualer Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass die Widerklage der Beklagtenseite offenkundig unzulässig ist, weswegen die Verweisung des Verfahrens an das Landgericht Berlin II nicht nachvollzogen werden kann.

Olga Hemmrich
Rechtsanwältin

Dieser Schriftsatz wurde am 20. Oktober 2025 zugestellt.

Klausur Nr. 1281 (Zivilrecht)
Sachverhalt S. 12 von 17

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Paula Pächler
Rechtsanwältin
Schillerstraße 123
10625 Berlin

Berlin, 28. Oktober 2025

An das
Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

- per beA -

In dem Rechtsstreit
Kunic gegen Nappl
Az. 6 O 328/25

erkläre ich als Reaktion auf die Klageerweiterung des Klägers hiermit den im Wege der Widerklage erhobenen Feststellungsantrag für erledigt.

Paula Pächler
Rechtsanwältin

Dieser Schriftsatz wurde am 30. Oktober 2025 mit Fristsetzung und Belehrung gemäß § 91a Abs. 1 S. 2 ZPO zugestellt.

Klausur Nr. 1281 (Zivilrecht)
Sachverhalt S. 13 von 17

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Olga Hemmrich
Rechtsanwältin
Brucknerstraße 7
12247 Berlin

Berlin, 5. November 2025

An das
Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

- *per beA* -

In dem Rechtsstreit
Kunic gegen Nappl
Az. 6 O 328/25

widerspreche ich hiermit für den Kläger der von der Beklagtenseite erklärten Erledigung des Rechtsstreits hinsichtlich der Widerklage.

Angesichts der bornierten und sinnlos kostensteigernden Prozesstaktik der Beklagtenseite, der wir mit der ursprünglichen Erhebung einer bloßen Teilklage einen vernünftigen Weg aufgezeigt hatten, hat der Kläger einen Anspruch auf Abweisung der unzulässigen Widerklage durch Endurteil.

Olga Hemmrich
Rechtsanwältin

Klausur Nr. 1281 (Zivilrecht)
Sachverhalt S. 14 von 17

**Assessorkurs
Berlin/Brandenburg**

Landgericht Berlin II
Az. 6 O 328/25

Beweisbeschluss:

In dem Rechtsstreit

Kunic gegen Nappl

wegen Schadensersatzforderung

- I. Es soll Beweis erhoben werden über die Behauptung des Klägers, dass er von der Beklagten vor der Benutzung des Fahrzeugs der Beklagten in die Bedienung des Fahrzeugs nicht richtig bzw. nicht vollständig eingewiesen wurde, durch Vernehmung des Zeugen Otto Ohr.**
- II. Termin zur Durchführung der Beweisaufnahme wird bestimmt auf 26. Januar 2026, 10.00 Uhr, Sitzungssaal (...)**
- III. Die Ladung des Zeugen wird von der Zahlung eines Auslagenvorschusses durch den Kläger in Höhe von 100,00 € bis zum 1. Dezember 2025 an die Landesjustizkasse unter Angabe des Aktenzeichens 6 O 328/25 abhängig gemacht.**

Berlin, den 10. November 2025

Röbermann

Richter am Landgericht

Öffentliche Sitzung der Zivilkammer 6 des Landgerichts Berlin II

Berlin, den 26. Januar 2026

Az. 6 O 328/25

Gegenwärtig: Richter am Landgericht Röbermann als Einzelrichter.

Ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle wurde nicht hinzugezogen, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit
Kunic gegen Nappl

erschienen bei Aufruf zur Güteverhandlung
der Kläger persönlich mit Rechtsanwältin Olga Hemmrich,
die Beklagte persönlich mit Rechtsanwältin Paula Pächler.

Klausur Nr. 1281 (Zivilrecht)
Sachverhalt S. 15 von 17

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Der Sach- und Streitstand wird zum Zwecke der gütlichen Einigung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte.

Nach Aufruf derselben Sache zu dem sich anschließenden Termin zur mündlichen Verhandlung erschien neben den oben Genannten der vorbereitend geladene Zeuge Otto Ohr.

Der Zeuge wird zur Wahrheit ermahnt, auf die Möglichkeit der Beeidigung sowie auf die Strafbarkeit einer falschen eidlichen oder uneidlichen Aussage hingewiesen.

Der Zeuge verlässt den Sitzungssaal.

Die Prozessbeteiligten werden informatorisch angehört und bestätigen jeweils den schriftsätzlichen Vortrag ihrer Parteivertreter.

Die Klägervertreterin stellt den Antrag aus dem Klageerweiterungsschriftsatz vom 15. Oktober 2025 und beantragt überdies die Abweisung der Widerklage.

Die Beklagtenvertreterin beantragt, die Klage abzuweisen und gemäß Widerklageantrag auf Erledigung aus dem Schriftsatz vom 28. Oktober 2025 zu entscheiden.

Die Parteien verhandeln unter Bezugnahme auf ihr schriftsätzliches Vorbringen.

Der Zeuge Otto Ohr wird hereingerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person: ...

Zur Sache: „Ich war am 11. März 2025 mit auf dem Parkplatz des Globus Baumarktes dabei, als das Fahrzeug des Klägers beschädigt wurde. Der Kläger ist ein langjähriger Freund von mir und hilft mir öfters bei Erledigungen, da ich nicht mehr so gut sehe. Dafür kann ich mich aber umso besser auf mein Gehör verlassen. Wie es zur Beschädigung des klägerischen Fahrzeugs gekommen ist, habe ich nicht wirklich gesehen. Allerdings habe ich mitbekommen, was zuvor zwischen den Parteien gesprochen wurde.“

Ergänzen möchte ich zunächst noch, dass der Kläger an diesem Tag irgendwie anders war als sonst. Normal nimmt er sich für mich immer sehr viel Zeit. Diesmal war er aber sehr knapp angebunden und wohl im Stress. Daher war er auch ziemlich genervt, als ihn die Beklagte darum bat, ihr beim Ausparken des Fahrzeugs zu helfen. Er wollte die arme Frau doch tatsächlich stehen lassen und weiter gehen. Erst als ich ihm in das Gewissen geredet habe, war er doch bereit, der Beklagten zu helfen.

Der Kläger forderte die Beklagte dann auf, ihm die Bedienung des Fahrzeugs zu erklären, da dieses ja behindertengerecht umgebaut war. Die Beklagte war wirklich sehr bemüht, dem Kläger alles zu erklären. Ich kann mich noch daran erinnern, dass sie ihm die Bedienung der Automatikschaltung und des Gas- bzw. Bremshebels erläuterte. Irgendwann müssen dem Kläger die Ausführungen der Beklagten aber zu lange

Klausur Nr. 1281 (Zivilrecht)
Sachverhalt S. 16 von 17

**Assessorkurs
Berlin/Brandenburg**

gedauert haben, da er einfach durch die Heckklappe in das Fahrzeug der Beklagten eingestiegen ist. Die Beklagte hat ihm dann noch etwas von einem Handbremsknopf hinterhergerufen und dass er diesen unbedingt gedrückt halten muss, damit das Fahrzeug nicht losrollt. Ob der Kläger das noch gehört hat, weiß ich allerdings nicht. Aus meiner Sicht hätte die Beklagte dem Kläger die Bremsfunktion jedoch als allererstes erläutern müssen, um genau das zu verhindern, was dann eingetreten ist. Das war jedenfalls grob fahrlässig von ihr.

Als nächstes kann ich mich noch daran erinnern, dass ich einen lauten Knall gehört habe. Als ich mich dann umgedreht habe, konnte ich sehen, dass der Kläger mit dem Fahrzeug der Beklagten auf sein eigenes Fahrzeug gefahren ist. Die Stimmung des Klägers war dann natürlich noch schlechter, als sie zuvor ohnehin schon war. Mir hat er dann auch Vorwürfe gemacht, dass er nur wegen meiner Einflussnahme den Auftrag für die Beklagte ausgeführt habe. Am nächsten Tag haben wir uns dann bei einer Tasse Tee in meiner Wohnung ausgesprochen und die Sache ausgeräumt.“

v.u.g.

Die Parteivertreter verzichten auf die Beeidigung des Zeugen.

Sodann ergeht folgender Beschluss:

„Der Zeuge bleibt unvereidigt.“

b.u.v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf ..., Sitzungssaal 321.

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger

Röbermann
Richter am Landgericht
als Einzelrichter

Groger
Justizsekretär als U.d.G.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen. Die Streitwertfestsetzung ist erlassen.
2. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung. Alle Anwaltschriftsätze wurden ordnungsgemäß im elektronischen Verfahren mit einfacher Signatur übermittelt und gingen am Tag ihrer Datierung bei Gericht ein. Alle gesetzlich vorgeschriebenen richterlichen Hinweise wurden erteilt.
3. Wenn das Ergebnis der mündlichen Verhandlung nach Ansicht des/der Bearbeiters/in für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen war.
4. Soweit die Entscheidung keiner Begründung bedarf oder in den Gründen ein Eingehen auf alle angesprochenen Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.
5. Es ist davon auszugehen, dass alle Anlagen den von den Parteien behaupteten Inhalt haben, soweit sich nicht ausdrücklich etwas anderes aus dem Sachverhalt ergibt.
6. Zugelassene Hilfsmittel
 - a) Habersack, Deutsche Gesetze;
 - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
 - c) Grüneberg, BGB;
 - d) Thomas/Putzo, ZPO.